OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651183/15/WP

Datum:
Linz, 27. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G B, MBA, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Mai 2018, GZ: 18/048979, betreffend Befristung und Beschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die dem Beschwerdeführer erteilte Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B bis zum Ablauf des 14. November 2023 befristet. Der Beschwerdeführer hat der Führerscheinbehörde jährlich eine Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin vorzulegen und sich bis zum Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit (mündlich verkündetem) Bescheid vom 4. Mai 2018 (Niederschrift) befristete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) die dem Beschwerdeführer erteilte Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, F bis 26. April 2023 und verband die Befristung mit der Auflage einer amtsärztlichen Nachuntersuchung vor Fristablauf samt Vorlage einer Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin. Begründend gibt die belangte Behörde lediglich einschlägige gesetzliche Bestimmungen wieder und verweist – ohne den maßgeblichen Sachverhalt darzustellen – auf das zugrundeliegende amtsärztliche Gutachten, ohne dieses wiederzugeben und einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, die beim Bf eingesetzten „Stents“ hätten keinerlei gesundheitliche Vor- oder Nachteile. Im Übrigen bestehe die Gefahr eines Herzinfarktes grundsätzlich bei jedem Lenker, insbesondere in höherem Alter. Beim Bf bestehe trotz „Stents“ weder ein höheres Risiko auf einen Herzinfarkt, nach könne durch eine Befristung ein Herzinfarkt verhindert werden. Zum Beweis hierfür wird die Einholung eines Amtssachverständigengutachtens aus dem Bereich der Inneren Medizin sowie die Einvernahme des Bf beantragt. Abschließend wird der Antrag gestellt, das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid, soweit eine Befristung vorgeschrieben wird, beheben.

2.1. Mit Schreiben vom 30. Mai 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20. Juni 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung werde nicht in Erwägung gezogen.

2.2. Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 beauftragte das Verwaltungsgericht den Amtsarzt Dr. K mit der Erstellung eines (ergänzenden) amtsärztlichen Gutachtens. Nach Einholung weiterer Befunde (Aufforderungsschreiben vom 31. Juli 2018; Urkundenvorlage mit Eingabe vom 8. Oktober 2018) erstattete der Amtsarzt am 18. Oktober 2018 sein schriftliches Gutachten.

2.3. Mit Eingabe vom 7. November 2018 nahm der Bf zum amtsärztlichen Gutachten vom 18. Oktober 2018 Stellung und bekräftigte seinen Antrag auf Einholung eines „Amtssachverständigengutachten aus dem Bereich Interne Medizin insbesondere Koronarerkrankungen“.

2.4. Am 14. November 2018 führte das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, an der der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter sowie

der vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtsarzt Dr. K teilnahmen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörterte und ergänzte der Amtsarzt sein schriftlich erstattetes Gutachten. Nach Erörterung und Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens schränkte der Bf seine Beschwerde auf die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B ein.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf leidet an einer Koronarherzerkrankung, einer sogenannten Arteriosklerose, die den Verschluss der Herzkranzgefäße bedeutet respektive zu einem solchen führen kann. Bei der Arteriosklerose handelt es sich um eine fortschreitende Erkrankung. Beim Bf wurde am 9. Oktober 2017 eine Angiographie durchgeführt, im Zuge derer zwei Stents (=Gefäßschienung) gesetzt wurden. Beim Bf ist es mittlerweile zu einer geringfügigen Verengung der Halsschlagader (minimale wandständige Plaques; Gefäßablagerungen) gekommen, die das Fortschreiten der Erkrankung belegt [Fachärztliche Stellungnahme Dr.med. R vom 28. August 2018, Beilage zu ON 6; schriftliches amtsärztliches Gutachten, ON 8 und mündliche Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens, Niederschrift, ON 13, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. In der Literatur wird im Hinblick auf Patienten mit Arteriosklerose und Behandlung mit Stents festgehalten, dass es bei einem Drittel dieser Patienten „wieder“ zu einem Herzinfarkt kommen kann. Das Herzinfarktrisiko des Bf ist daher im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung deutlich höher [mündliche Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens, Niederschrift, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Der Bf leidet an einer Hypercholesterinämie, die die Verengung der Herzkranzgefäße beschleunigt. Hypercholesterinämie bildet einen wesentlichen Risikofaktor im Hinblick auf die koronare Herzerkrankung [Fachärztliche Stellungnahme Dr.med. R vom 28. August 2018; Laborbefund des Dr. H vom 5. September 2018; Beilagen zu ON 6; schriftliches amtsärztliches Gutachten, ON 8 und mündliche Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens, Niederschrift, ON 13, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Derzeit liegt beim Bf eine klinisch stabile Situation vor; es liegen keine gefährlichen oder prognostisch ungünstigen Herzrhythmusstörungen vor, keine Herzinsuffizienz oder ausgeprägtes Herzwandaneurysma und keine Angina-pectoris-Symptomatik [schriftliches amtsärztliches Gutachten, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die ergänzend eingeholten Befunde, das amtsärztliche Gutachten des Amtsarztes Dr. K. und Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Die obigen Feststellungen gründen im Wesentlichen auf den Ausführungen in den vom Bf beigebrachten Befundunterlagen (Fachärztliche internistische Stellungnahme, Laborbefund) sowie auf den Ausführungen des vom Verwaltungsgericht beigezogenen Amtsarztes.

2.2. Die vom Bf ergänzend vorgelegte Stellungnahme des Dr.med. R bestätigt einerseits die Ausführungen des Amtsarztes (Koronare Herzerkrankung ist eine fortschreitende Erkrankung), vermag aber mit dem Hinweis darauf, viele Menschen würden (ohne dies zu wissen) an einer solchen Erkrankung leiden und potentiell jeder einen Herzinfarkt am Steuer erleiden könnte, die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens nicht zu erschüttern. Zu Ende gedacht führte die Argumentation des Dr.med. R zum paradoxen Ergebnis, dass auf Basis dieser Erkenntnis (Arteriosklerose hat jeder Mensch) auch bei Patienten mit bekannter Arteriosklerose keine Befristung auszusprechen wäre oder umgekehrt alle Lenkberechtigungen zu befristen wären.

2.3. Auch mit dem Vorbringen, in der Fachärztlichen Stellungnahme werde die gesundheitliche Eignung als gegeben beurteilt, vermag der Bf keinen Widerspruch des amtsärztlichen Gutachtens zu den zugrundeliegenden Befunden aufzuzeigen. Zum einen geht auch der Amtsarzt von der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 aus (sonst dürfte dem Bf die Lenkberechtigung nicht belassen werden) und zum anderen wird auch in der Fachärztlichen Stellungnahme eine jährliche Kontrolluntersuchung empfohlen, deren Hintergrund ohne Zweifel die Beobachtung des Gesundheitszustandes bildet, insbesondere da der befundende Facharzt selbst von einer fortschreitenden Krankheit ausgeht. Das (abschließende) amtsärztliche Gutachten ist im Ergebnis schlüssig und für den erkennenden Richter nachvollziehbar. Dem Bf gelang es auch nicht, die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit dieses Gutachtens zu erschüttern.

2.4. Der vom Bf in der Beschwerde gestellte, im Schriftsatz vom 7. November 2018 wiederholte und in der mündlichen Verhandlung bekräftigte Beweisantrag (Einholung eines Amtssachverständigengutachtens aus dem Bereich Interne Medizin insbesondere Herzerkrankungen) wird abgewiesen. Zur Begründung siehe dazu die Ausführungen weiter unten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, […] von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (Z 2). Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

1.3. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, […]. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. […] Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass […] er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind (Abs 3 Z 2 par cit).

1.4. Gemäß § 1 Z 1 Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) bedeutet ärztliches Gutachten: ein von einem Amtsarzt oder von einem gemäß § 34 FSG bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin gemäß der Anlage erstelltes Gutachten, das in begründeten Fällen auch fachärztliche Stellungnahmen, gegebenenfalls eine Beobachtungsfahrt gemäß § 9 FSG oder erforderlichenfalls auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen hat.

1.5. Gemäß § 1 Z 8 FSG-GV bedeutet Gruppe 1: Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A(A1, A2), B, BE und F.

1.6. Gemäß § 1 Z 9 FSG-GV bedeutet Gruppe 2: Kraftfahrzeuge der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E).

1.7. Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen: ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist (Z 1), ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind (Z 2), ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten (Z 3), ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist (Z 4). Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

1.8. Gemäß § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), […]

1.9. Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde: schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten (Z 1), organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten (Z 2), Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt (Z 3), […].

1.10. Gemäß § 10 Abs 1 FSG-GV darf Personen mit nachfolgend genannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen eine Lenkberechtigung der jeweils genannten Gruppe(n) nur erteilt oder belassen werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde; erforderlichenfalls ist die Lenkberechtigung unter der Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu erteilen oder zu belassen: perkutane Koronarintervention (PCI) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2) (Z 10);

2.1. Zum Beweisantrag (Punkt II.2.2.) ist auf § 8 Abs 1 FSG (iVm § 1 Z 1 FSG-GV) zu verweisen, wonach das (abschließende) Gutachten im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entweder von einem (sachverständigen) Arzt für Allgemeinmedizin (vgl § 34 FSG) oder (wie vorliegend) von einem Amtsarzt (ua) auf Grundlage von Fachärztlichen Befunden zu erstellen ist. Dementsprechend vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, „dass es Aufgabe des Amtsarztes ist, die zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen besonderen Befunde (§ 8 Abs. 2 FSG) in seine Beurteilung mit einzubeziehen. Es ist nicht erforderlich, dass er selbst die fachärztliche Ausbildung für alle in Betracht kommenden Sonderfächer aufweist“ (VwGH vom 30.5.2001, 2001/11/0066).

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH 24.5.2011, 2010/11/0001 uHa die stRsp) ist die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen dann gegeben, „wenn eine ‚Krankheit‘ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss“.

2.3. Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof in stRsp (nochmal: VwGH 24.5.2011, 2010/11/0001 uHa die stRsp) die Auffassung, „dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann“.

2.4. Das Beweisverfahren hat unstrittig ergeben, dass der Bf an einer (fortschreitenden) koronaren Herzerkrankung, einer Arteriosklerose, leidet. Das Fortschreiten dieser Erkrankung lässt sich bereits anhand von Ablagerungen an der Halsschlagader feststellen. Zudem besteht – auf Grundlage medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse („Literatur“) – bei Patienten mit Arteriosklerose und Behandlung mit Stents ein deutlich höheres Herzinfarktrisiko im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung. Überdies leidet der Bf an einer – die Arteriosklerose beschleunigenden – Hypercholesterinämie. Diese Erkrankung bildet einen erheblichen Risikofaktor im Hinblick auf die Verschlechterungstendenz der Grunderkrankung. Beim Bf muss daher mit einer Verschlechterung des Krankheitsbildes gerechnet werden, weshalb – auf Basis des schlüssigen, nachvollziehbaren und mit der Befundlage im Einklang stehenden amtsärztlichen Gutachtens – die Lenkberechtigung der in Beschwerde gezogenen Klassen

spruchgemäß zu befristen und mit der Auflage der jährlichen Beibringung einer Fachärztlichen internistischen Stellungnahme samt einer amtsärztlichen Nachuntersuchung vor Fristablauf zu verbinden war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten Rsp des Verwaltungsgerichthofes beantwortet werden konnten. Die diesbezügliche höchstgerichtliche Rsp ist weder als uneinheitlich zu qualifizieren noch ist das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung von dieser Rsp abgewichen, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil